

*Comparative Legilinguistics*

vol. 37/2019

DOI: <http://dx.doi.org/10.14746/cl.2019.37.2>

**INTERSYSTEMISCHER  
RECHTSVERGLEICH  
UND INTERLINGUALE  
RECHTSÜBERSETZUNG  
NORWEGEN UND DEUTSCHLAND**

**INGRID SIMONNÆS, Professor Dr. em.**

Institut für Fachsprachen und Interkulturelle Kommunikation  
Norwegische Wirtschaftsuniversität (NHH)  
[ingrid.simonnaes@nhh.no](mailto:ingrid.simonnaes@nhh.no)

ORCID: <https://orcid.org/0000-0003-1738-1180>

**Abstract:** Dieser Beitrag beschreibt theoretische Aspekte zur intersystemischen Übersetzung von Gesetzestexten Norwegisch-Deutsch zwecks Informationsgewinnung. Beim Vergleichen von Rechtsordnungen wird zwischen internationaler, supranationaler (EU) und nationalen Rechtsordnungen unterschieden. Da jede Rechtsordnung ein eigenes Begriffssystem hat, ist die große Herausforderung beim Rechtsübersetzen, wie verschiedene Begriffssysteme und deren Benennungen in zwei verschiedenen Rechtssprachen in Einklang gebracht werden können. Häufig wird deshalb behauptet, dass das ideale Profil eines Rechtsübersetzers aus Kompetenzen von sowohl einem Rechtskomparatisten als auch Linguisten bestehen sollte. In diesem Sinne dient eine Fallstudie über jüngst erfolgte Änderungen im norwegischen und deutschen Familienrecht über Mutterschaft/Vaterschaft als Veranschaulichung einer interdisziplinären

Herangehensweise beim Übersetzen zentraler Begriffe aus dem Norwegischen ins Deutsche.

**Schlüsselwörter:** intersystemischer Rechtsvergleich; interlinguale Rechtsübersetzung; Familienrecht; Fallstudie.

## **INTERSYSTEMIC LEGAL COMPARISON AND INTERLINGUAL LEGAL TRANSLATION NORWAY AND GERMANY**

**Abstract:** This paper presents theoretical aspects of the intersystemic translation of legislative texts from Norwegian into German for informative purposes. When comparing legal systems, one differentiates between international, national and supranational legal systems. Since each legal system has its own conceptual system, the prevailing challenge in legal translation (studies) is how to reconcile different conceptual systems and their denominations in two different legal languages. Therefore, it is often argued that the ideal profile for a legal translator should consist of a combination of skills of both lawyers and linguists. In this vein, a case study on recent changes in Norwegian and German family law concerning motherhood/fatherhood is used to illustrate an interdisciplinary approach to translating central concepts from Norwegian into German.

**Keywords:** intersystemic legal comparison; interlingual legal translation; family law; case study.

## **MIĘDZYSYSTEMOWE PORÓWNANIE PRAWNE A INTERLINGWALNE TŁUMACZENIE PRAWNICZE: NORWEGIA I NIEMCY**

**Abstrakt:** Niniejszy artykuł skupia się na teoretycznych założeniach międzysystemowego przekładu tekstów ustawowych z języka norweskiego na język niemiecki. Przy porównywaniu systemów prawnych, dokonuje się rozróżnienia na międzynarodowe, krajowe i supra-krajowe systemy prawne. Jako, że każdy z systemów prawnych posiada własny system pojęciowy, olbrzymim wyzwaniem w badaniach nad przekładem prawnym jest sposób rozpoznawania różnych systemów pojęciowych oraz ich odwzorowanie w różnych językach prawnych i prawniczych. Stąd często argumentuje się, że tłumacz prawny i prawniczy powinien posiadać kompetencje prawnicze jak i językoznawcze. Do zilustrowania podejścia interdyscyplinarnego w przekładzie pojęć kluczowych z języka norweskiego na język niemiecki posłużyło studium przypadku niedawnych zmian w zakresie ojcostwa i macierzyństwa w prawie norweskim i niemieckim.

**Słowa klucze:** międzysystemowe porównanie prawne; interlingwalne tłumaczenie prawnicze; prawo rodzinne; studium przypadku.

## 1. Einleitung

Rechtsordnungen werden als international, supranational (EU) oder national eingeordnet. Eine allgemein anerkannte Erkenntnis besagt, dass jede nationale Rechtsordnung durch ein ihr eigenes Begriffssystem gekennzeichnet ist, so dass die bekannte Herausforderung beim Rechtsübersetzen in der Suche danach besteht, wie Begriffe aus Ausgangs- und Zielrechtsordnung mit deren Benennungen in Einklang gebracht werden können. Es ist daher ein Gemeinplatz, dass das erste Problem, auf den der Übersetzer<sup>1</sup> von Rechtstexten stößt, die in der Regel fehlende 1:1 Übereinstimmung von Rechtsbegriffen in der Ausgangs- und Zielrechtsordnung ist (siehe u.a. Šarčević 1997: 13).

Die nachvollziehbare Begründung hierfür ist das Vorhandensein unterschiedlicher Rechtsordnungen/-kulturen, wobei Rechtskultur als der umfassendere Begriff zu sehen ist (beispielsweise Friedman 1975; Mohr 1998, Michaels 2012; Nelken 2007 und Sunde 2010). So betont u.a. Chromá (2008a), dass die Übersetzer daher interdisziplinär vorgehen sollten. Idealerweise sollten sie dabei ihre Methodik auf die von Juristen als auch die von Linguisten bauen, indem sie Ausgangs- und Zielsprache ebenso sowie Ausgangs- und Zielrechtsordnung („pro comparatione research“ – Chromá 2008b: 310) miteinander vergleichen. Ein Vergleich auf Mikroebene, bei der bestimmte Rechtsinstitute und Rechtsfragen der jeweiligen Rechtsordnung analysiert werden, sogenannte Mikro-Rechtsvergleichung (Rheinstein 1968: 207), sollte für die Qualität der Rechtsübersetzung bürgen. Unter Rechtsvergleichern wird die Ansicht vertreten, dass sie eine historische und kontextuelle Analyse von Rechtstermini (*legal terms*) anstreben, um auf diese Weise die Bedeutung der dahinterstehenden Begriffe und Institutionen richtig zu erfassen (u.a. Brand 2009: 30f. und Hendry 2014: 90). Unter Juristen allgemein wird häufig die Ansicht vertreten, dass die Aufgabe des Rechtsübersetzers darin bestehe, den fremdsprachigen Rechtstext für Empfänger mit einem anderen rechtlichen Hintergrund verständlich (*accessible*) zu machen (Pommer 2012: 283, zitiert in McAuliffe 2015: 9). In der Übersetzungstheorie wird diese Methode als ‚Einbürgerung‘

---

<sup>1</sup> Aus sprachökonomischen Gründen wird im ganzen Artikel nur das generische Maskulinum verwendet.

bezeichnet und steht im Gegensatz zur ‚verfremdenden‘ Übersetzungsmethode (*sensu* Schleiermacher 1973 [1813]). McAuliffe (2015: 9) weist dabei weiter darauf hin, dass die Einbürgerungsmethode nur auf Texte anwendbar sei, die in der Zielsprache nicht Rechtskraft (*force of law*) entfalten und insbesondere nicht anwendbar sei auf multilinguales EU-Recht. Übersetzungen nationaler Normtexte gelten hingegen nur zusammen mit der originalsprachlichen Fassung und entfalten daher isoliert keine Rechtskraft, was später bei der Analyse der hier herangezogenen Normtexte aus jeweils einem monolingualen Rechtssystem zu berücksichtigen ist.<sup>2</sup>

Der Beitrag ist wie folgt gegliedert: Anfangs werden Definitionen von zentralen Begriffen und deren Benennungen kurz erläutert (Abschnitt 2). Sodann folgt in Abschnitt 3 die Beschreibung der methodischen Herangehensweise eines Übersetzers bzw. eines Rechtsvergleichers, ehe in Abschnitt 4 ein konkretes Beispiel aus dem Familienrecht diskutiert und auf die Interdisziplinarität zwischen (angewandter) Linguistik/Übersetzungswissenschaft und Rechtswissenschaft hingewiesen wird. Der Beitrag endet mit einem Ausblick auf Desiderata für die Übersetzerausbildung, in der dem intersystemischen Rechtsvergleich ausreichendes Gewicht zugemessen wird, um auf diese Weise die Übersetzungskompetenz des einzelnen zu stärken.

## **2. Begriffsbestimmungen**

Zwecks Verständnissicherung folgt daher an erster Stelle die Definition der hier benutzten zentralen Begriffe.

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch den Hinweis „Translations of these materials into languages other than German are intended solely as a convenience to the non-German-reading public. Any discrepancies or differences that may arise in translations of the official German versions of these materials are not binding and have no legal effect for compliance or enforcement purposes.“ [https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste\\_translations.html](https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_translations.html), (letzter Zugriff 22.01.19).

Auch die Website von Lovdata, in der u.a. alle norwegische Gesetze abgespeichert werden, enthält eine entsprechende Formulierung: „The translations are not official; they are provided for information purposes only. In the event of any inconsistency, the Norwegian version shall prevail.“ [https://lovdata.no/info/information\\_in\\_english](https://lovdata.no/info/information_in_english) (letzter Zugriff 22.01.19).

## 2.1. Rechtsordnung vs. Rechtskultur

Für eine Rechtsordnung gilt, dass es sich hierbei um die Gesamtheit der geltenden Vorschriften, die das Zusammenleben der Menschen (z.B. im Staat) ordnen. Somit kommt man auf die Rechtsordnung<sub>1</sub> (beispielsweise die der Bundesrepublik Deutschland, und die Rechtsordnung<sub>2</sub> (beispielsweise die von Norwegen). Rechtskultur hingegen ist weiter gefasst als nur die geltenden Vorschriften und ist durch die eher ungenauen Grenzen, die bereits dem Kulturbegriff (Kroeber & Kluckhohn 1952) innewohnen, gekennzeichnet. Michaels (2012: 1059f.) macht mit Recht darauf aufmerksam, dass Rechtskultur zwischen Recht und Kultur stehe und dabei undeutliche Grenzen (*unclear boundaries*) in beiden Richtungen aufzeigt. Er weist weiter darauf hin, dass Rechtskultur sowohl die Rolle des Rechts in der Gesellschaft sowie die Rolle verschiedener Rechtsquellen und die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Legitimität (*authority*) verschiedener Entscheidungsträger und Institutionen usw. beinhaltet. Auch bei Mohr findet sich eine ebenso eher unklare Erklärung, dass eine Rechtsordnung nie isoliert als eigenständiger Normkorpus dastehe, da sich dieser im Kontext einer ‚Normkultur‘ bilde und entwickle, wobei ‚Normkultur‘ als „Umfang einer Kulturgemeinschaft mit normativen Fragen“ zu verstehen sei (Mohr 1998: 13). Trotz dieser Abgrenzungsprobleme wird im Folgenden von Rechtsordnung gesprochen, ohne dass die weiteren Aspekte von Rechtskultur völlig aus dem Blick geraten sollen.

Ein Versuch, verschiedene Rechtsordnungen leichter miteinander vergleichen zu können, ist der bekannte Versuch, Rechtsordnungen verschiedenen Rechtsfamilien oder Rechtskreisen zuzuordnen, bei denen u.a. auch auf deren jeweilige Rechtsquellen zurückgegriffen wird. Als anerkannt gilt die Zweiteilung in den römisch-germanischen Rechtskreis, also Länder des *Civil law*, und anglo-amerikanischen Rechtskreis, also Länder des *Common Law*. Die deutsche Rechtsordnung wird dem römischen-germanischen Rechtskreis zugeordnet. Bei der Frage nach der Zuordnung des nordischen Rechtskreises gibt es jedoch unterschiedliche Sichtweisen. So wird diskutiert, ob der nordische Rechtskreis als „eigenständiger Rechtskreis zwischen *Common Law* und *Civil Law*“ zu betrachten wäre. Als Befürworter gelten u.a. David

& Jauffret-Spinosi (1964), Grasmann et al. (1988), Husa et al. (2007) und Siems (2014). David & Jauffret-Spinosi (1964) begründen ihre Sichtweise mit dem relativ spät erfolgten Einfluss des römischen Rechts auf die skandinavischen Rechte.<sup>3</sup> Grasmann et al. tun dies in ihrer Bearbeitung von David & Jauffret-Spinosis 1982er Ausgabe von *Les grands systèmes de droit contemporains* und verweisen auf die geringere Ausprägung eines systematischen Zusammenhangs zwischen dogmatischen Strukturen und einheitlicher Begriffsbildung durch den Mangel einer einheitlichen Zivilrechtskodifikation (1988: 58). Husa et al. (2007: 8-10) argumentieren mit Verweis auf Lando (2001) damit, dass die nordische Rechtsfamilie, also auch die norwegische, zu dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis gehöre, und zwar wegen der vielen Gemeinsamkeiten mit der deutschen und den kontinentaleuropäischen Rechtskulturen im Allgemeinen. Siems schließlich verweist auf die „skandinavischen Rechte“ als Untergruppe des kontinentaleuropäischen (römisch-germanischen) Rechtskreises in seiner Übersicht über die in der Literatur auf unterschiedlichen Kriterien basierenden Klassifikationen von Rechtsfamilien im Laufe des 20. Jahrhunderts (2014: 76). Mit Verweis auf u.a. Zweigert & Kötz (1998) wird dort auch für eine eigenständige nordische Rechtsfamilie argumentiert. Auch Lando (2001) bejaht die Frage, ob die nordischen Länder eine (eigenständige) Rechtsfamilie im kontinentaleuropäischen Rechtskreis ausmachen u.a. mit der Begründung, dass die nordischen Länder keine Kodifikationen im Sinne einer kontinentalen Kodifikation (Lando 2001: 6) haben. Außerdem verweist Lando (2001:11) darauf, dass verschiedene Faktoren wie Geschichte, Religion usw. zu einer speziellen skandinavischen Mentalität und auch gemeinsamen Rechtsregeln (*legal habits*) geführt haben, was in seiner Sicht die skandinavischen Rechte zu einer (Rechts)familie gemacht haben. Trotz dieser unterschiedlichen Zuordnung kann dennoch von einer gewissen Gemeinsamkeit zwischen der norwegischen und der deutschen Rechtsordnung ausgegangen werden, was für den anzusetzenden Vergleich im Familienrecht (Abschnitt 3) wichtig ist.

---

<sup>3</sup> S. hierzu u.a. Platou (1915, S. 1–10), Michalsen (1994, S. 235) und Lando (2014, S. v–vi).

## 2.2. Übersetzung (Handlung und Produkt) im Recht

Im Rahmen vorliegender Arbeit kann auf detaillierte Antworten auf Fragen wie, „was ist eine Übersetzung“, <sup>4</sup> „worin besteht der Unterschied zwischen einer Übersetzung und anderen Formen von Text(re)produktion“ usw. verzichtet werden. In dieser Arbeit ist nur von Übersetzung im Recht die Rede, wobei diese den interlingualen Transfer von Rechtstexten bezeichnet, bei dem der Inhalt aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache – hier aus dem Norwegischen ins Deutsche, bezogen auf die Sprachverwendung in der Bundesrepublik Deutschland – unter Berücksichtigung der jeweils betroffenen Rechtsordnung mit den ihr eigenen Rechtsbegriffen und des Übersetzungszweckes (*skopos*) transferiert wird. Zusätzlich ist es erforderlich, die Kategorie von Rechtstexten genauer zu beschreiben, da verschiedene Textsorten in diese Kategorie eingehen und bei der Übersetzung je nach Übersetzungsauftrag zu verschiedenen Übersetzungsmethoden (dokumentarisch oder instrumentell *sensu* Nord 1997) führen. Abhängig von den angewandten Kriterien ergeben sich unterschiedliche Gliederungen, deren Benennungen ebenfalls nicht immer identisch sind. Es mag hier genügen, auf drei namhafte Autoren zu verweisen. So unterteilt Šarčević (2012: 189f.) Rechtstexte aufgrund ihrer kommunikativen Funktion in solche, die primär präskriptiv (u.a. Gesetzestexte), primär deskriptiv, aber auch präskriptiv (u.a. gerichtliche Entscheidungen) oder ausschließlich (*pure*) deskriptiv (u.a. Rechtskommentare / Rechtsdogmatik) sind. Ähnlich gliedert im deutschen Sprachraum Busse (2000: 669 ff.) auf der Grundlage der Textfunktion Textsorten mit normativer Kraft (z.B. formelle Gesetze), Textsorten der Normtext-Auslegung (z.B. Gesetzes-Kommentar), sowie Textsorten der Rechtsprechung. Prieto Ramos (2014: 265) wiederum unterscheidet anhand der Kriterien rechtliche Funktion, Thema und Diskurs zwischen einerseits Rechtsübersetzung (*judicial translation*), zu der u.a. auch Gesetzestexte gehören, andererseits der beglaubigten/bescheinigten Übersetzung (*sworn official/certified translation*) und schließlich der sogenannten institutionellen Übersetzung (*institutional translation*), zu denen zusätzlich zu vielen

---

<sup>4</sup> Stellvertretend für viele andere: Hermans & Koller (2004) sowie Halverson (2010).

rechtlichen und verwaltungsmäßigen Textsorten eine Vielzahl an Themen und anderen spezialisierten Diskursen gehören.

Zusammenfassend: Im Folgenden soll für Übersetzung von Rechtstexten ein Beispiel aus der Untergruppe Gesetzestexte in der norwegischen und bundesrepublikanischen Rechtsordnung auf Mikroniveau näher analysiert werden, weil hier, wie bei monolingualen Gesetzestexten, die Mehrfachadressierung beim Übersetzen eine besondere Herausforderung darstellt.

### **3. Methodik**

Wie ist das methodische Herangehen auf Seiten des Übersetzers bzw. des Rechtsvergleichers? Fangen wir mit Blick auf den Übersetzer an. Das allgemein anerkannte Problem beim Rechtsübersetzen liegt, um es mit den Worten von Sacco (1987: 850) zu sagen: „Les vraies difficultés de traduction sont dues [...] au fait que le rapport entre mot et concept n'est pas le même dans toutes les langues juridiques“. Um dieses Problem zu lösen, benötigt der Übersetzer ausreichendes Wissen von Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen den beiden betroffenen Rechtsordnungen oder wie Husa (2012) schreibt: „[...] what reliable legal translation needs is an understanding of the deeper level of legal language.“<sup>5</sup> Bei der Übersetzung muss der Übersetzer wissen, wie die Wahl eines bestimmten Terminus, der Ausdrucksseite des Begriffs, das Verstehen des Textes beim intendierten Rezipienten beeinflusst, wobei er darauf achten muss, welche rechtlichen Kenntnisse ein bestimmter Terminus beim Rezipienten evoziert, und schließlich wie er den im Ausgangstext sich auf die Ausgangsrechtsordnung beziehenden Inhalt adäquat in der Zielsprache wiedergibt (Simonnæs 2014, 2015, 2016). Für den Übersetzer, der nach einer adäquaten Benennung eines speziellen Begriffs in der Zielsprache sucht, sollte der Vergleich eines Begriffes in zwei Rechtsordnungen mit einer terminologischen Analyse anfangen, wobei die durch Abstraktion gewonnenen

---

<sup>5</sup> Zwar schreibt Husa (2012) dies mit Blick auf Übersetzungen im EU-Recht, und fährt fort [...] „something we may tentatively coin as the legal-epistemic level of legal language.“



wesentlichen Merkmale (*essentialia* nach Aristoteles) eines Begriffs ausschlaggebend sind. Da aber in der modernen Terminologie Begriffe nicht mehr (nur) als Denkeinheiten oder Wissenseinheiten, sondern auch als Erkenntniseinheiten gesehen werden, kann die Erweiterung dieses terminologischen Ansatzes hin zu einem kognitiv Frame-basierten Ansatz<sup>6</sup>, für den u.a. Engberg 2018 plädiert, als nützliche Herangehensweise für den Rechtsübersetzer gesehen werden. Hierfür wird in Abschnitt 3 der im norwegischen Recht verankerte Begriff *medmor* als Beispiel herangezogen, und es wird diskutiert, wie der Übersetzer die Übersetzung bewerkstelligt, wenn das deutsche Recht diesem Begriff – zum jetzigen Zeitpunkt (Stand Januar 2019) – noch keine Legaldefinition zugeordnet hat.

Für den Rechtsvergleicher geht es um die Suche nach einem funktionalen Äquivalent (Scheiwe 2000)<sup>7</sup> für die Lösung vergleichbarer (universeller?) Rechtsprobleme – wie wird das Rechtsproblem<sub>x</sub> in der Rechtsordnung<sub>a</sub> und Rechtsordnung<sub>b</sub> gelöst. Beispielsweise kann das in verschiedenen Ordnungen bestehende Rechtsinstitut Ehe trotz Unterschiede in den Ehescheidungsgründen oder Eheeingehungsmodalitäten usw. wegen des Vorhandenseins von wesentlichen Merkmalen, was Kisch „quant à la substance“ (1973: 411) nennt, miteinander verglichen werden. Michaels (2006: 379) diskutiert das Beispiel von Ehescheidung und weist darauf hin, dass im Gegensatz zu früher westliche Gerichte nun eher bereit sind, die nach islamischem Recht erlaubte einseitige Verstoßung (*repudiation*) der Ehefrau der Scheidung im Sinne westlichen Rechts gleichzustellen, da Eheleute auch gegen oder ohne Zustimmung des einen Ehegatten geschieden werden können. Und bezogen auf die hier zur Diskussion stehenden Rechtsordnungen von Norwegen und Deutschland, so ist der Normalfall im norwegischen Recht, dass eine Ehe durch einen Verwaltungsakt geschieden wird (Kapitel 4 norwegisches

---

<sup>6</sup> Zur Definition von ‚Frame‘ s. u.a. Busse (2015:46) „[...] Frames (Wissensrahmen) [sind] Strukturen aus Wissensselementen, bei denen mit Bezug auf einen den ‚Gegenstand‘ bzw. das ‚Thema‘ des Frames bildenden Bezugspunkt [...] weitere Wissensselemente angeordnet sind, die sich in Bezug auf den ‚Frame-Kern‘ als ‚Attribute‘ der durch den Frame zu spezifizierenden Kategorie beschreiben lassen.“

<sup>7</sup> Vgl. Scheiwes Argumentation über eine weitere Ausdifferenzierung des Begriffs der ‚funktionalen Äquivalenz‘ (2000: 31 ff.).

Ehegesetz, während im deutschen Recht hierfür eine richterliche Entscheidung (§ 1564 BGB) erforderlich ist.

Der Jurist, der unter der Perspektive des *praesumptio similitudinis* (Zweigert 1973) nach dem Rechtsinstitut der neuen Form der Mutterschaft sucht, müssen also die entsprechenden familienrechtlichen gesetzlichen Regelungen in norwegischer und deutscher Rechtsordnung genauer analysiert werden, um gegebenenfalls eine Gleichheit „quant à la substance“ festzustellen.

#### 4. Diskussion

Vor dem Hintergrund der in der Rechtsvergleichung oft zugrunde gelegten *praesumptio similitudinis*, also dass verschiedene Rechtsordnungen für gleichgelagerte Rechtsprobleme eine Lösung bereithalten, soll nun ein Fall aus dem Familienrecht in Norwegen und Deutschland analysiert werden. Der Grund für die Wahl des Familienrechts als Analyseobjekt ist zum einen, dass sich das Familienrecht seit einigen Jahrzehnten in einem tiefgreifenden Wandel befindet (u.a. Antokolskaia 2007; Boele-Woelki & Sverdrup 2008), wobei u.a. die Reproduktionsmedizin die rechtliche Frage der Eltern-Kind-Zuordnung aufgeworfen hat (u.a. Müller-Götzmann 2009). Ein weiterer Grund ist zum anderen, dass 2010 bei der für ganz Norwegen geltenden Übersetzerprüfung ein Auszug aus dem damals noch sehr aktuellen Gesetzestext über Änderungen im norwegischen Familienrecht verwendet wurde. Die nachfolgende Analyse der Übersetzungsleistungen haben mich zur weiteren Recherche über das Problem geführt (Simonnæs 2013, Simonnæs & Whittaker 2013).

Bis zum Beschluss über das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 (Eheöffnungsgesetz, Oktober 2017) war die Rechtslage in Deutschland eine andere als in Norwegen, ist aber auf Makroebene nun in groben Zügen vergleichbar. In § 1353 Absatz 1 Satz 1 BGB heißt es: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen“, während bestehende

Lebenspartnerschaften entweder fortgeführt oder auf Antrag in Ehen umgewandelt werden können (§ 20a Lebenspartnerschaftsgesetz). Neue eingetragene Lebenspartnerschaften können nach dem neuen Eheöffnungsgesetz nicht mehr eingegangen werden (BGBl 2017: 2787). Somit ist die Rechtslage für eine Ehe/Lebenspartnerschaft von zwei Personen gleichen Geschlechts mit der Rechtslage in Norwegen vergleichbar, und Deutschland ist durch das Eheöffnungsgesetz vielen europäischen Ländern gefolgt, in denen schon länger eine Ehe unter Gleichgeschlechtlichen erlaubt war. Auf Mikroniveau ergeben sich allerdings Unterschiede.

#### 4.1. „Mater semper certa est?“- aus der Sicht des Rechtsvergleichers<sup>8</sup>

In Norwegen wurde im Jahre 2008 eine Verordnung mit einschneidenden Änderungen bisheriger familienrechtlicher Beziehungen erlassen. In dieser *Forskrift om fastsetjing av medmorskap av 2008-12-15 nr. 1362*<sup>9</sup> (im Folgenden ‚Verordnung‘) wurden neue Begriffe und deren Benennungen als gesetzlich definierte Termini eingeführt. Bisher war sowohl in Norwegen als auch in Deutschland der Begriff Mutter eindeutig. Beide Rechtsordnungen gehen von der rechtlichen Mutter(schaft) aus, d.h. dass die Frau, die das Kind geboren hat, als Mutter im Sinne des Gesetzes gilt (NOU-Bericht 2009 mit Verweis auf geltendes Recht – *barneloven* § 2 – bzw. für Deutschland § 1591 BGB).

Durch neue biotechnologische Errungenschaften kann aber auch eine Frau ein Kind nach einer Eizell- Embryospende austragen und gebären. In beiden Rechtsordnungen ist die Eizell-/Embryospende zwar grundsätzlich verboten (§ 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Embryonenschutzgesetz

---

<sup>8</sup> Für die deutsche Rechtslage zum rechtlichen Rahmen der artifiziellen Reproduktion, wo der Begriff ‚gespaltene Mutterschaft‘ auf seine Verwendung im engen Sinne oder weiten Sinne erläutert wird, siehe auch Müller-Götzmann (2009: 226).

<sup>9</sup> Da es in Norwegen zwei offizielle Formen des Norwegischen gibt, *bokmål* und *nynorsk*, ist deren Verwendung im Gesetz über Sprachgebrauch im öffentlichen Dienst (*Lov om målbruk i offentlig teneste*) geregelt, wobei § 8 sinngemäß vorschreibt, dass zwischen den beiden Sprachformen zu wechseln sei, so dass eine angemessene quantitative Verteilung beider Formen gewährleistet ist.

(ESchG) bzw. *bioteknologiloven* § 2-18)<sup>10</sup>, wird aber im Rahmen der assistierten Reproduktion eingesetzt, wofür die Frauen oft zur Behandlung in ein anderes Land reisen müssen, um dort die Eizelle/den Embryo<sup>11</sup> eingesetzt zu bekommen.<sup>12</sup> Ein anderer Fall liegt vor, wenn eine Frau für eine andere Frau, eine fremde Eizelle für diese eingesetzt bekommt und anschließend den Embryo austrägt (in beiden Rechtsordnungen unerlaubter Fall der Leihmutterchaft/Ersatzmutterchaft)<sup>13</sup>. Daraus ergibt sich eine Änderung des Begriffs Mutterchaft, wie schon sprachlich durch das Vorderglied des Kompositums – Leihmutterchaft/Ersatzmutterchaft bzw. im folgenden diskutierten Fall der Mitmutterchaft – deutlich gemacht wird.

#### 4.1.1. Norwegen

Am deutlichsten gesetzlich geregelt scheint der (geänderte) Mutterchaftsbegriff und daraus folgend Elternschaft im norwegischen Recht zu sein. In gleichgeschlechtlicher Ehe/Partnerschaft zwischen zwei Frauen wird laut Verordnung 2008 eine neue Form von Mutterchaft unter gesetzlich eng definierten Bedingungen anerkannt (§ 3 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 2 Verordnung), im norwegischen Wortlaut *medmor(skap)*. Im norwegischen Recht wird für die oben beschriebene neue Rechtslage der Begriff ‚medmor‘ (Mitmutter) eingeführt mit einer Legaldefinition, durch die der rechtliche Vater vollständig aus dem Blick verschwindet, da die Mitmutter die Position des rechtlichen Vaters

---

<sup>10</sup> Siehe auch [http://www.ivf-gesellschaft.at/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/MPI\\_Uebersicht\\_Fortpflanzungsmedizin.pdf](http://www.ivf-gesellschaft.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/MPI_Uebersicht_Fortpflanzungsmedizin.pdf) (letzter Zugriff 22.01.19).

<sup>11</sup> § 8 Abs. 1 ESchG: „Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.“

<sup>12</sup> Siehe auch die aktuelle Diskussion in Norwegen (Stand Januar 2019), dass die Eizellspende weiterhin verboten ist <https://www.nrk.no/norge/dette-er-vinnerne-og-taperne-i-stridssakene-1.14384897> (letzter Zugriff 22.01.19).

<sup>13</sup> Zur Legaldefinition von ‚Ersatzmutter(schaft)‘ s. § 13a AdVermiG und leicht abweichend davon § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG.

in heterosexuellen Verhältnissen einnimmt („Reglar i lov eller forskrift som gjeld om eller for ein far, gjeld på same vis om eller for ei medmor.“ § 4a Abs. 3 *barnelova*; Regeln in Gesetzen oder Verordnungen, die einen Vater betreffen, gelten entsprechend für eine Mitmutter (Übersetzung von I.S.)).

#### **4.1.2. Bundesrepublik Deutschland**

Die geltende Lage im Recht der Bundesrepublik war bisher dagegen eine andere, soll aber durch die Empfehlungen des Arbeitskreises (2017: 70)<sup>14</sup> auf eine Gleichstellung von Vaterschaft und Mitmutterschaft bei Zeugung eines Kindes mittels artifizieller Reproduktion hinauslaufen. Dort heißt es:

Bei ärztlich assistierter Fortpflanzung sollen **rechtliche Vaterschaft** und **Mitmutterschaft** [...] insoweit gleichbehandelt werden, als

1. die Frau, die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter eines Lebenspartnerschaft führt, wie derzum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratete Mann **zweiter Elternteil** wird (Erweiterung von § 1592 Nummer 1 BGB);
2. eine Frau, die Mit-Mutterschaft anerkennen kann (Erweiterung von § 1592 Nummer 2 BGB) (Hervorhebung von I.S.)

Das gleiche gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen zwei Frauen miteinander verheiratet sind.

Im deutschen Familienrecht bekamen also bisher zwei in Lebenspartnerschaft lebende/verheiratete Frauen nicht automatisch das ansonsten beiden Elternteilen zustehende Sorgerecht (§ 1626 BGB) für ein Kind, sondern nur die Frau, die das Kind

---

<sup>14</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/070417\\_AK\\_Abstammungsrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/070417_AK_Abstammungsrecht.html) (letzter Zugriff 22.01.19).

ausgetragen und geboren hat. Die andere Frau soll erst künftig<sup>15</sup> aufgrund des empfohlenen Status als zweiter Elternteil Rechte am „Wunschkind“ erhalten.

Ein weiteres Detail, das zur Mutterschaft/Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen einzubeziehen ist, ist die in beiden Rechtsordnung geltende unterschiedliche Regelung des Anspruchs des Kindes auf die Kenntnis seiner biologischen Abstammung. In Norwegen hat das nach einer künstlichen Befruchtung erzeugte Kind laut § 2-7 *bioteknologiloven* bisher bei Erreichen der Volljährigkeit (18 Jahre)<sup>16</sup> Anspruch auf Informationen über den bis dahin anonymen Samenspender. Hierfür wird ein Samenspenderregister geführt (§ 2-7 und § 2-8 *bioteknologiloven*). Ähnlich regelt § 1 Abs. 2 des 01.07.2018 in Kraft getretenen Samenspenderregistergesetzes (SaRegG) „für Personen, die durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden sind“ die Sicherstellung der Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis ihrer Abstammung. Hier hat nun laut § 10 Abs. 1 Satz 2 das Kind bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres selbst Anspruch auf Auskunft. Wichtig ist auch die Neuregelung im BGB, der zufolge „der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden (kann).“ (§ 1600 d Abs. 4 BGB). Diese Regelung soll verhindern, dass Ansprüche im Sorge-, Unterhalts- und Erbrecht an den Samenspender gestellt werden können.

## **4.2. Aus der Sicht des Übersetzers**

Die Frage ist nun, mit welchen sprachlichen Mitteln wird auf den zentralen zur Diskussion stehenden Referenten, die Frau, die in gleichgeschlechtlicher Ehe das Kind nicht geboren hat, im Sinne von Ogden & Richards semiotischem Dreieck (Ogden

---

<sup>15</sup> Siehe jedoch das vom BGH vertretene gegensätzliche Argument: „[D]ie Ehefrau der Kindesmutter [ist] **nicht** mit der Geburt rechtlicher Elternteil des Kindes geworden.“ (BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – XII ZB 231/18; Hervorhebung von I.S.), da das Abstammungsrecht nicht zeitgleich mit dem Ehe-für-alles-Gesetz (bisher) geändert wurde.

<sup>16</sup> Pressemitteilung der norwegischen Regierung Januar 2019: schon ab Erreichen des 15. Lebensjahres.

& Richards [1923] 1972) Bezug genommen? Das norwegische Recht hat hierfür die Benennung *medmor* eingeführt. § 1592 BGB lautet – bis zur vorgeschlagenen Erweiterung des BGB – weiterhin an dieser Stelle:

„Vater eines Kindes ist der Mann

- (1) der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
- (2) der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- (3) dessen Vaterschaft [...] gerichtlich festgestellt ist.“

und ist zum jetzigen Zeitpunkt (Stand Januar 2019) nicht um etwas Vergleichbares wie „Ehefrau der Mutter“ erweitert worden. Der Arbeitskreis (s. oben Abschnitt 4.1.2.) schlägt als Oberbegriff „zweiter Elternteil“ bzw. spezieller, die Benennung „Mit-Mutter“ vor.

Wenn nun der Übersetzer, beispielsweise bei einer dokumentarischen Übersetzung für ein Gerichtsverfahren, bei der die eine Partei aus Deutschland kommt und in den Prozessakten auf die norwegische gesetzliche Regelung verwiesen wird, bleibt ihm wohl keine andere Möglichkeit, als sich eng an den Ausgangstext zu halten, denn die Übersetzung beschreibt die norwegische Rechtsordnung und deren Folgen, die nicht unbedingt mit den Folgen der deutschen Rechtsordnung zusammenfallen. Der Übersetzer würde in einem solchen Kontext eher wortwörtlich übersetzen, gegebenenfalls zusammen mit einem *translation couplet* (Šarčević 1985: 131), also „Mitmutter“ (*medmor*). Dies entspricht der in der einschlägigen Literatur oft vorgeschlagenen Übersetzungsweise, die sich eng an den originalen Wortlaut anlehnt (Šarčević 2000: 3). Die Ursprünge für diese Praxis soll laut Lavigne (2006: 146) auf die angewandte Übersetzungsweise in den Pandekten des Corpus Iuris Civilis anno 533 unter dem römischen Kaiser Justinian zurückgeführt werden können.

Für den Übersetzer mag zudem der Hinweis auf die Schreibweise im Abschlussbericht des Arbeitskreises ‚Mit-Mutter‘ (geschrieben mit Bindestrich) nützlich sein.<sup>17</sup> Für die Einzelheiten, welche Rechte/Pflichten nach

---

<sup>17</sup> Vgl. hierzu die gewählten Übersetzungen von Übersetzerkandidaten bei der norwegischen Übersetzerprüfung, bei der Auszüge aus der (damals) relativ jüngst erlassenen Verordnung über diese neue Form von Mutterschaft, diskutiert in Simonnæs & Whittaker (2013: 101–103).

der Ausgangsrechtsordnung (Norwegen) gegebenenfalls der Frau zustehen, die das Kind nicht geboren hat, ist der Übersetzer nicht zuständig. Das muss dem Auftraggeber der Übersetzung auf andere Weise vermittelt werden.

## **5. Ausblick und Schlussbemerkungen**

Eine Frame-basierte Herangehensweise, d.h. ein Ausschöpfen des allgemeinen Wissensrahmens zur Elternschaft in seinen verschiedenen Nuancen, verbunden mit einer rechtsvergleichenden Herangehensweise zum Komplex der Elternschaft im Familienrecht in den beiden hier diskutierten Rechtsordnungen zeigen meiner Meinung nach den Nutzen eines intersystemischen Rechtsvergleichs für die interlinguale Übersetzung, die der Übersetzer bei einer interdisziplinären Arbeitsweise einsetzen sollte. Dabei ist eine solche minutiöse Recherche zum Stand der Reproduktionsmedizin in zwei eher verwandten Rechtsordnungen sicherlich nicht in einer tagtäglichen Arbeitssituation eines Übersetzers realistisch, aber die geschilderte Recherche zeigt den Umfang einer sich an die Rechtsvergleichung anlehnenen Herangehensweise in einem akademischen Kontext. Sie untermauert die bereits von Kisch hervorgebrachte Feststellung, dass bei Vorliegen von substantieller Gleichheit („quant à la substance“) in zwei Rechtsordnungen die Möglichkeit gegeben ist, zwei Rechtsinstitute –hier die neue Form von Mutterschaft/Elternschaft aufgrund heterologer Samenverwendung –als gleich zu behandeln. Auf diese Erkenntnis sollte im Rahmen verschiedener Unterrichtsmodelle hingewiesen werden, um somit dem künftigen Übersetzer das theoretische Rüstzeug an die Hand zu geben. Inwiefern das Rüstzeug in der Praxis schließlich eingesetzt wird, wäre u.a. durch Fragebögen an eine repräsentative Auswahl von Versuchspersonen mit verschiedenen Sprachkombinationen und unterschiedlicher Übersetzerkompetenz zu ermitteln. Hier könnte auf die Befunde von Orlando & Scarpa (2014), auf die in Orlando & Gialuz (2017) hingewiesen wird, weiter aufgebaut werden.



## Literatur

- Antokolskaia, Masha. 2007. "Comparative Family Law: Moving with the Times?". In *Comparative Law. A Handbook*, eds. Esin Öricü and David Nelken, 241–262. Oxford/Portland: Hart Publishing.
- Boele-Woelki, Katharina and Tone Sverdrup, eds. 2008. *European Challenges in Contemporary Family Law*. Antwerp etc.: Intersentia.
- Brand, Oliver. 2009. "Language as a barrier to Comparative Law". In *Translation Issues in Language and Law*, eds. Frances Olsen, Alexander Lorz and Dieter Stein, 18–33. New York: Palgrave Macmillan.
- BGBI = BGBI Jahrgang 2017 Teil 1 Nr. 52, ausgegeben zu Bonn 28. Juli 2017.
- Busse, Dietrich. 2000. "Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz". In *Text- und Gesprächslinguistik. Linguistics of Text and Conversation. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Halbbd*, eds. Klaus Brinker, Gerd Antos, Wolfgang Heinemann and Sven F. Sager, 658–675. Berlin/New York: de Gruyter.
- Busse, Dietrich 2015. "Juristische Semantik als Frame-Semantik". In *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung*, ed. Friedemann Vogel, 39–68. Berlin/Boston: de Gruyter.
- Chromá, Marta. 2008a. "Semantic and Legal Interpretation: Two Approaches to Legal Translation". In *Language, Culture and the Law. The Formulation of Legal Concepts across Systems and Cultures*, eds. Vijay K. Bhatia, Christopher N. Candlin and Paola Evangelisti Allori, 303–333. Bern etc.: Peter Lang.
- Chromá, Marta. 2008b. "Translating Terminology in Arbitration Discourse". In *Legal Discourse across Cultures and Systems*, eds. Vijay K. Bhatia, Christopher N. Candlin and Jan Engberg, 309–327. Hong Kong: Hong Kong University Press.
- David, René and Camille Jauffret-Spinosi. 1964/1992<sup>10</sup>. *Les grands systèmes de droit contemporains*. Paris: Dalloz.
- David, René and Günther, Grasmann et al. 1988<sup>2</sup>. *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*. München: Beck.

- Forskrift om fastsetjing av medmorskap av 2008-12-15 nr. 1362 (zitiert als Verordnung).
- Friedman, Lawrence M. 1990. "Some Thoughts on Comparative Legal Culture". In *Comparative and Private International Law, Essays in Honor of John Henry Merryman on his Seventieth Birthday*, ed. David S. Clark, 49–57. Berlin: Duncker & Humblot.
- Halverson, Sandra. 2010. "Translation". In *Handbook of Translation Studies*, eds. Yves Gambier and Luc van Doorslaer, 378–384. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Hendry, Jennifer. 2014. "Comparative Law and the (Im)possibility of Legal Translation". In *Comparative Law: Engaging Translation*, ed. Simone Glanert, 87–103. Routledge: New York.
- Hermans, Theo and Werner, Koller. 2004. "The relation between translations and their sources, and the ontological status of translations". In *Übersetzung, Translation, Traduction. Ein internationales Handbuch zur Übersetzungsforschung*, eds. Harald Kittel et al. in association with Juliane House / Brigitte Schultze. Bd. 1. 23–30. Berlin: Walter de Gruyter.
- Husa, Jaakko. 2012. "Understanding Legal Languages – Linguistic Concerns of the Comparative Lawyer". In *The Role of Legal Translation in Legal Harmonization*, ed. C.J.W. Baaij, 161–181. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International.
- Husa, Jaakko. 2014. Interdisciplinary Comparative Law – Between Scylla and Charybdis?. *Journal of Comparative Law* 9 (2). n.p.
- Husa, Jaakko, Kimmo Nuotio and Heikki Pihlajamäki. 2007. "Nordic Law – Between Tradition and Dynamism". In *Nordic Law – Between Tradition and Dynamism*, eds. Jaakko Husa, Kimmo Nuotio and Heikki Pihlajamäki, 1–39. Antwerp/Oxford: Intersentia.
- Kroeber, A.L. and Clyde Kluckhohn. 1952. *Culture. A Critical Review of Concepts and Definitions*. Cambridge, Mass.: The Museum.
- Lando, Ole. 2001. Nordic Countries, a Legal Family? – A Diagnosis and Prognosis. *Global Jurist Advances*, 2. n.p.
- Lando, Ole. 2014. Foreword. In *Nordic and Germanic Legal Methods* eds. Ingvill Helland and Sören Koch, v–vi. Tübingen: Mohr Siebeck.

- McAuliffe, Karen. 2015. Translating Ambiguity. *Journal of Comparative Law*, 9 (2): 1–32.
- Michaels, Ralf. 2006. “The Functional Method of Comparative Law”. In *The Oxford Handbook of Comparative Law*, eds. Mathias Reimann and Reinhard Zimmermann, 339–382. Oxford: Oxford University Press.
- Michaels, Ralf. 2012. “Legal Culture”. In *The Max Planck Encyclopedia of European Private Law*, eds. Jürgen Basedow, Klaus J. Hop, Reinhardt Zimmermann and Andreas Stiers, 1059–1073. Oxford: Oxford University Press.
- Mohr, Georg. 1998. “Zum Begriff der Rechtskultur”. In *Dialektik 1998/3*, ed. Werner Goldschmidt, 9–29.
- Müller-Götzmann, Christian. 2009. Reproduktionsmedizinische Grundlagen und rechtlicher Rahmen der artifiziellen Reproduktion”. In *Artifizielle Reproduktion und gleichgeschlechtliche Elternschaft*, ed. Christian Müller Götzmann, 215–234. Heidelberg: Springer.
- Nelken, David. 2007. “Defining and Using the Concept of Legal Culture”. In *Comparative Law. A Handbook*, eds. Esin Örucü and David Nelken, 109–132. Oxford/Portland: Hart Publishing.
- Nord, Christiane. 1997. *Translating as a Purposeful Activity. Functionalist Approaches Explained*. Manchester: St. Jerome.
- Ogden, Charles Kay and Ivor Armstrong Richards. 1972. *The Meaning of Meaning*. London: Routledge.
- Orlando, Daniele and Federica Scarpa. 2014. “Training Legal Translators – A Survey of Current Practices.” In *New Tasks for Legal Interpreters and Translators in the Enlarged Europe. Proceedings from the international conference*, Kraków, 3-5 April 2014, ed. Danuta Kierzkowska, 209–218. Krakow: Polskie Towarzystwo Tłumaczy Przysięgłych i Specjalistycznych TEPIS.
- Orlando, Daniele and Mitja Gialuz. 2017. From academia to courtroom: Perception of and expectations from the legal translator's role. *International Journal of Legal Discourse* 2 (2): 195–208.
- Platou, Oscar. 1915. *Forelæsninger over retskildernes teori*. Kristiania: I kommission hos T.O. Brøgger.
- Pommer, Sieglinde E. 2012. “The Hermeneutic Approach in Legal Translation”. In *Unterwegs zu einer hermeneutischen*

*Übersetzungswissenschaft. Radegundis Stolze zu ihrem 60. Geburtstag*, eds. Larisa Cercel and John Stanley, 274–287. Tübingen: Narr.

- Prieto Ramos, Fernando. 2014. Legal Translation Studies as Interdiscipline: Scope and Evolution. *Meta, Translators Journal* 59 (2): 260–277.
- Rheinstein, Max. 1968. “Legal systems”. In *International Encyclopedia of the Social Sciences IX*, ed. David L. Sills, 204–210. New York: MacMillan.
- Sacco, R[odolfo]. 1987. La traduction juridique. Un point de vue italien. *Cahiers de droit* (28) 4: 845–859.
- Samenspenderegistergesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2513).
- Šarčević, Susan. 1985. Translation of culture-bound terms in laws. *Multilingua* 4 (3): 127–133.
- Šarčević, Susan. 1997. *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer Law International.
- Šarčević, Susan. 2000. Legal Translation and Translation Theory: a Receiver-oriented Approach  
[www.tradulex.org/Actes2000/sarcevic.pdf](http://www.tradulex.org/Actes2000/sarcevic.pdf) (Januar 2019).
- Šarčević, Susan. 2012. “Challenges to the legal translator”. In *The Oxford Handbook of Language and Law*, eds. Peter M. Tiersma and Lawrence M. Solan, 187–199. Oxford: Oxford University Press.
- Schleiermacher, Friedrich. 1973. “Methoden des Übersetzens” [Originaltitel “Ueber die verschiedenen Methoden des Uebersetzens” – 1813]. In *Das Problem des Übersetzens*, ed. Hans Joachim Störig, 38–70. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Simonnæs, Ingrid. 2013. Legal translation and ‘traditional’ comparative law – Similarities and differences. *LANS – Linguistica Antverpiensia New Series*, 12: 147–160.
- Simonnæs, Ingrid. 2014. “Legal Comparison as a Prerequisite to Legal Translation. The Inherent Interrelatedness between Legal Comparison and Legal Translation”. In *Nordic and Germanic Legal Methods*, eds. Ingvill Helland and Sören Koch, 23–43. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Simonnæs, Ingrid. 2015. *Basiswissen deutsches Recht für Übersetzer. Mit Übersetzungsübungen und Verständnisfragen*. Berlin: Frank & Timme.

- Simonnæs, Ingrid. 2016. “Auf den Spuren des Wissenssystems Recht als Voraussetzung für adäquate Übersetzungen”. In *Fachkommunikation im Fokus – Paradigmen, Positionen, Perspektiven*, ed. Hartwig Kalverkämper, 609–631. Berlin: Frank & Timme.
- Simonnæs, Ingrid and Whittaker, Sunniva. 2013. “The Bergen translation corpus TK-NHH – design and applications”. In *The many facets of corpus linguistics in Bergen. In honour of Knut Hofland*, eds. Lidun Hareide, Christer Johansson and Michael Oakes, 93–106. Bergen: University of Bergen.
- Sunde, Jørn Øyrehagen. 2010. “Champagne at the Funeral – an Introduction to Legal Culture”. In *Rendezvous of European Legal Cultures*, eds. Jørn Øyrehagen Sunde and Knut Einar Skodvin, 11–28. Bergen: Fagbokforlaget.
- Zweigert, Konrad. 1973. “Die ‘Praesumptio Similitudinis’ als Grundsatzvermutung rechtsvergleichender Methode”. In *Inchieste di diritto comparato. But et Méthodes du droit comparé*, ed. Mario Rotondi, 735–758. Padova: Cedam.

## **Online Quellen**

- Bundesjustizministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. 2019. [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/070417\\_AK\\_Abstammungsrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2017/070417_AK_Abstammungsrecht.html) (letzter Zugriff 22.01.19).
- Bundesjustizministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. 2019. [https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste\\_translations.html](https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_translations.html) (letzter Zugriff 22.01.19).
- LD, Lovdata. 2019. [https://lovdata.no/info/information\\_in\\_english](https://lovdata.no/info/information_in_english) (letzter Zugriff 22.01.19).
- Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 2019. [http://www.ivf-gesellschaft.at/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/MPI\\_Uebersicht\\_Fortpflanzungsmedizin.pdf](http://www.ivf-gesellschaft.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/MPI_Uebersicht_Fortpflanzungsmedizin.pdf) (letzter Zugriff 22.01.19).
- NRK, Norges rikskringkasting. 2019. <https://www.nrk.no/norge/dette-er-vinnerne-og-taperne-i-stridssakene-1>. (letzter Zugriff 22.01.19).